

Anlagen zu:

Reform der Fahrlehrerausbildung

**Teil 1:
Weiterentwicklung der
Fahrlehrerausbildung
in Deutschland**

**Teil 2:
Kompetenzorientierte
Neugestaltung der Qualifizierung
von Inhabern / verantwortlichen
Leitern von Ausbildungsfahrschulen
und Ausbildungsfahrlehrern**

**Gutachten im Auftrag der
Bundesanstalt für Straßenwesen**

von

Roland Brünken
Detlev Leutner
Dietmar Sturzbecher

unter Mitwirkung von
Bianca Bredow
Sebastian Ewald

**Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen**

Mensch und Sicherheit Heft M 275 – Anhang

bast

Reform der Fahrlehrerausbildung

Teil 1: Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland

Anlagen

Anlage 1 – Gegenüberstellung bedeutsamer Merkmale der Fahrlehrerausbildung und Fahrlehrerprüfung vor den Reformen im Jahr 1999 und danach

	bis 1999	seit 1999
Voraussetzungen zur Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter 23 Jahre • Geistige und körperliche Eignung • Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach Hauptschulabschluss oder gleichwertige Vorbildung • Besitz der Fahrerlaubnisklassen 1a und 2 • Ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3 • Teilnahme an einem Lehrgang an einer Fahrlehrerausbildungsstätte innerhalb der letzten zwei Jahre • Nachweis der fachlichen Eignung in einer Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter 22 Jahre • Geistige, körperliche und fachliche Eignung • Abgeschlossene Berufsausbildung in anerkanntem Lehrberuf nach Hauptschulabschluss oder gleichwertige Vorbildung • Besitz der Fahrerlaubnisklassen A2¹, BE und CE • Ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse B • Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache² • Ausbildung zum Fahrlehrer innerhalb der letzten drei Jahre • Nachweis der fachlichen Eignung in einer Prüfung
Ablauf der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 5-monatiger Lehrgang an Fahrlehrerausbildungsstätte 	<ul style="list-style-type: none"> • 5-monatiger Lehrgang an Fahrlehrerausbildungsstätte • 4 ½-monatige Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule, ergänzt um zwei einwöchige Lehrgänge in der Fahrlehrerausbildungsstätte
Erforderliche Lehrkräfte der Fahrlehrerausbildungsstätte	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkraft mit Befähigung zum Richteramt • Lehrkraft mit abgeschlossenem technischen Studium an Hoch- oder Ingenieursschule mit zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baues oder Betriebs von Kraftfahrzeugen • Fahrlehrer aller Klassen mit dreijähriger hauptberuflicher Ausbildungserfahrung in Theorie und Praxis • Lehrkraft mit abgeschlossener Ausbildung in Pädagogik oder abgeschlossenem Psychologiestudium 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkraft mit Befähigung zum Richteramt • Lehrkraft mit abgeschlossenem technischen Studium an Hoch- oder Ingenieursschule mit zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baues oder Betriebs von Kraftfahrzeugen • Fahrlehrer der Klassen A, BE und CE mit dreijähriger hauptberuflicher Ausbildungserfahrung in Theorie und Praxis • Fahrlehrer der Klasse DE mit entsprechender Fahrerlaubnis und Unterrichtserfahrung • Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Erziehungswissenschaft und der Fahrerlaubnis der Klasse BE
Sachgebiete und Stundenverteilung der Ausbildung an der Fahrlehrerausbildungsstätte (Rahmenplan – Anlage zur FahrlAusbO)	<ul style="list-style-type: none"> • 250 Std. (36%) Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre • 70 Std. (10%) Rechtskunde • 120 Std. (17%) Fahrzeugtechnik • 10 Std. (1%) Umweltschutz, energiesparende Fahrweise • 10 Std. (1%) Sicheres und gewandtes Führen von 	<ul style="list-style-type: none"> • 280 Std. (36%) Verkehrsverhalten • 70 Std. (9%) Recht • 90 Std. (12%) Technik • 10 Std. (1%) Umweltschutz • 15 Std. (2%) Fahren • 235 Std. (31%) Verkehrspädagogik

¹ Der Besitz der Fahrerlaubnisklasse A2 wird seit dem Jahr 2013 gefordert: Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 17. Juni 2013, BGBl. I: S. 1558. Bis dato war der Besitz einer - auch auf leistungsbegrenzte Krafträder eingegrenzten - Fahrerlaubnis der Klasse A erforderlich (Bouska & May, 2009).

² Ausreichende Sprachkenntnisse werden seit dem Jahr 2008 verlangt: Artikel 1 Viertes Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes vom 19. März 2008, BGBl. I: S. 418.

	<p>Kraftfahrzeugen der Klasse 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70 Std. (10%) Pädagogische und psychologische Grundsätze • 90 Std. (13%) Unterrichtsgestaltung • 40 Std. (6%) Praktische Unterrichtsübungen • 40 Std. (6%) Fahrschulwesen • 700 Std. (100%) Gesamtausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • 70 Std. (9%) Auswertung der Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung • 770 Std. (100%) Gesamtausbildung
Teilprüfungen der Fahrlehrerprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Teil (etwa 30 Min.) • Schriftlicher Teil (4 Std.) <ul style="list-style-type: none"> ○ 3 Aufgaben aus dem Verkehrsrecht (2 davon zum Verhalten im Straßenverkehr inkl. Gefahrenlehre) ○ 1 Aufgabe zur Kraftfahrzeugtechnik • Mündlicher Teil (etwa 30 Min.) • Praktische Lehrprobe (etwa 30 Min.) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausbildung mit simuliertem Fahrschüler • Mündliche Lehrprobe (etwa 30 Min.) <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterricht vor Prüfungskommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrpraktische Prüfung (mind. 60 Min.) • Fachkundeprüfung <ul style="list-style-type: none"> ○ Schriftlicher Teil (5 Std.) <ul style="list-style-type: none"> • 2 Aufgaben aus dem Bereich Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz • 1 Aufgabe aus dem Bereich Verkehrspädagogik • 1 Aufgabe aus dem Bereich Fahrzeugtechnik inkl. Fahrphysik ○ Mündlicher Teil (etwa 30 Min.) • Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht (etwa 45 Min.) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausbildung eines realen Fahrschülers • Lehrprobe im theoretischen Unterricht (etwa 45 Min.) <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterricht mit realen Fahrschülern
In der Fahrlehrerprüfung zu erbringende Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende technische Kenntnisse des Kraftfahrzeugs • Gründliche Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften • Vertrautsein mit den Gefahren des Straßenverkehrs und mit den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen • Fähigkeit, in leicht verständlicher Weise einen sachgemäßen Unterricht zu erteilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gründliche Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> ○ der Verkehrspädagogik einschließlich der Didaktik ○ der Verkehrsverhaltenslehre einschließlich der Gefahrenlehre ○ der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ○ der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise ○ der Fahrphysik • ausreichende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik • Fähigkeit und Fertigkeit, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt unterrichten zu können
Mitglieder des Prüfungsausschusses	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst • Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr ohne Beschränkung auf Teilbefugnisse • Fahrlehrer aller Klassen mit mind. dreijähriger Ausbildungserfahrung als Fahrschulinhaber oder verantwortlicher Leiter eines Ausbildungsbetriebs 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst • Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr auch mit Beschränkung auf Teilbefugnisse • Fahrlehrer mit der vom Bewerber beantragten Fahrlehrerlaubnis und fünfjähriger Ausbildungserfahrung (Ausnahme bei DE-Prüfung = ausreichende Ausbildungspraxis) • Mitglied mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Erziehungswissenschaft und der Fahrerlaubnis der Klasse BE

Anlage 2 – Aktueller Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Verkehrsverhalten

Fahrlehreranwärter erwerben Wissen über das Verkehrsverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrenlehre; sie lernen, ihr eigenes Fahrverhalten und das Fahrverhalten der Fahrschüler zu beobachten; sie lernen, das richtige Fahrverhalten den Fahrschülern zu vermitteln. Sie lernen die psychologischen und sozialen Aspekte des Verkehrsverhaltens sowie die Grundzüge der Verkehrspsychologie kennen.

Recht

Fahrlehreranwärter erwerben Kenntnisse des Rechtssystems, seiner Gliederung, Struktur und Funktion. Sie lernen die Wechselbeziehungen zwischen Grundrechten und Ansprüchen des Einzelnen und den Gemeinschaftsinteressen kennen sowie den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Verantwortung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und der Umwelt. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Rechtsverständnis und orientieren sich über die Einstellungen der Fahrschüler der unterschiedlichen Altersklassen. Fallbeispiele, induktive und deduktive Methoden kommen dabei zur Anwendung.

Technik

Fahrlehreranwärter lernen Aufbau und Funktionsweise des Kraftfahrzeugs und seiner Teile kennen (Nutzung, Bedienung, Kontrolle, Pflege, Wartung). Bei der Auswahl und Gewichtung der Ausbildungsinhalte kommt der Sicherheit und dem Umweltschutz eine besondere Bedeutung zu; naturwissenschaftliche Erklärungen, z. B. zur Umwelttechnik und zur Fahrphysik sind notwendig. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Technikverständnis und lernen die Zusammenhänge zwischen Fahrzeugtechnik, Verkehrssicherheit und Umweltschutz zu vermitteln.

Umweltschutz

Fahrlehreranwärter lernen die Zusammenhänge zwischen Straßenverkehr und Umweltschutz kennen. Sie werden mit den Möglichkeiten des Energiesparens beim Führen von Kraftfahrzeugen vertraut gemacht.

Fahren

Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen; sie können ihr Fahrverhalten erklären.

Verkehrspädagogik (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 des Fahrlehrergesetzes)

Fahrlehreranwärter lernen, theoretischen und praktischen Fahrunterricht in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen zu planen, zu gestalten und zu analysieren. Sie lernen die Grundlagen der Erwachsenenpädagogik und der Lernpsychologie kennen und entwickeln durch ihre Ausbildung ein persönliches Verständnis ihres pädagogischen Auftrags.

Ab-schnitt	Zeit (à 45 Min)	Sachgebiet
1	770	Fahrlehrerlaubnis Klasse BE
1.1	280	Verkehrsverhalten
1.1.1	80	Fahrer
1.1.1.1		Fähigkeiten und Fahrfertigkeiten Wahrnehmungsfähigkeit, Sehvermögen, Blickverhalten; Blickverhalten bei Fahranfängern, psychomotorische Fertigkeiten; Reaktionsfähigkeit; Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit; Denkprozesse und Automatismen beim Fahren Wissen, anwenden, beobachten
1.1.1.2		Fahrtüchtigkeit Beanspruchung, Stress, Emotionen und Traumwelten, Alkohol und andere Drogen, Medikamente Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
1.1.1.3		Einstellungen zum Fahren und Fahrzeug; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung Kennenlernen, orientieren, klären, beeinflussen
1.1.1.4		Aggression, Selbstdurchsetzung und Gewalt im Straßenverkehr Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern Wissen, analysieren, beeinflussen
1.1.1.5		Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbsteinschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile, Motive Kennenlernen, reflektieren
1.1.1.6		Unterschiedliche Verkehrsteilnehmer: Hilfsbedürftige, Kinder, Jugendliche, Senioren, Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrer Informieren, reflektieren
1.1.2	40	Fahrverhalten
1.1.2.1		Regelkonformität Bedeutung für das Verkehrssystem und für jeden Einzelnen; Akzeptanz, Verstöße, Kontrolle; Statistik; Einstellungen bei Kraftfahrern Wissen, orientieren, reflektieren
1.1.2.2		Gefahrenlehre Objektive und subjektive Sicherheit, Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz; Gefährdung und Gefährlichkeit; Fahrfehler; Unfallforschung, Unfallstatistik, besondere Situation bei Verkehrsunfall, Fehlverhalten und Unfalltrends bei jungen Fahrern; Gefahren des Straßenverkehrs; Gefahrenabwehr, defensive Fahrweise Informieren, reflektieren
1.1.2.3		Kommunikation im Straßenverkehr, Straßenverkehr als besondere Kommunikationssituation; soziales Handeln im Straßenverkehr, Partnerschaft und Kooperation; Hilfe, Rücksicht, Höflichkeit, Gelassenheit Wissen, erfahren, sensibilisieren, engagieren, reflektieren
1.1.2.4		Verantwortung für Mensch und Umwelt Werte, Wertewandel, Wertekonflikt (Leben und Gesundheit, Umwelt, Freiheit, Mobilität, Eigentum) und Normen im Straßenverkehr, Zusammenhänge zwischen moralischem Anspruch und tatsächlichem Verkehrsverhalten im Straßenverkehr, unterschiedliche moralische Argumentationsniveaus in der Verkehrserziehung; Verhaltenssteuerung im Straßenverkehr durch Normen, Motive, Gesetze, durch Einsicht und Vernunft; Möglichkeiten der Beeinflussung der Verkehrsmoral durch Fahrschulunterricht Informieren, analysieren, vermitteln, reflektieren

1.1.3	160	Straßenverkehr
1.1.3.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren; sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
1.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennenlernen
1.2	70	Recht
1.2.1		Verfassungs- und Verwaltungsrecht, System der Vorschriften; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstweisungen (Entstehung, Bedeutung, Funktion); Verwaltungsrechtsschutz: Rechte und Möglichkeiten des Bürgers; formelle und formlose Rechtsmittel, Leistungsgrenzen des Rechtsstaates
1.2.2		Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeiten Materielles Recht, Verfahrensrecht
1.2.3		Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Gerichtliche und behördliche sowie vorläufige und endgültige Maßnahmen, Reflexion der häufigsten Auffälligkeiten und ihre Ursachen
1.2.4		Haftungs- und Versicherungsrecht Delikts- und Gefährdungshaftung; Vertragsverletzung, Haftpflichtversicherung und freiwillige Versicherungen
1.2.5		Steuerrecht (Kraftfahrzeugsteuergesetz) Grundzüge kennen
1.2.6		Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Sozialrecht Grundzüge
1.3	90	Technik
1.3.1		Motoren und Aggregate Otto- und Dieselmotoren; Kühlung; Schmierung; Kraftstoffanlagen; Abgasanlagen Elektroantrieb in Kraftfahrzeugen
1.3.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe; Umweltbelastung durch Kraftstoffe; alternative Kraftstoffe
1.3.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität; Umweltbelastung, Entsorgung
1.3.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Achsantrieb, Differential
1.3.5		Fahrwerk Radaufhängung; Rad- und Achsstellungen; Federung und Dämpfung; Räder und Reifen; Lenkung
1.3.6		Bremsen Arten; Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen
1.3.7		Karosserie und Ausstattung Innere und äußere Sicherheit, Recycling und Entsorgung; aktive und passive Sicherheit
1.3.8		Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher
1.3.9		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände; Kurvenkräfte; Bremskräfte
1.3.10		Anhängertechnik Aufbauarten, Fahrtechnik mit Anhänger, Zusammenstellen von Zügen
1.3.11	Umwelttechnik; Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter; Geräuscentwicklung; Recycling; Umgang mit technischen Einrichtungen; Kontrolle, Wartung und Pflege;	

1.4	10	Umweltschutz Einfluss des Straßenverkehrs auf Klimaveränderungen, Natur (neuartige Baumkrankheiten) und menschliche Gesundheit; Emissionen, Ozonbildung, Treibhauseffekt; Umweltverträglichkeit und Energieverbrauch der unterschiedlichen Verkehrsmittel; Ressourcen; Möglichkeiten des Energiesparens; Verkehrsvermeidungsstrategien
1.5	15	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen Fahrweise und Fahrfertigkeiten
1.6	235	Verkehrspädagogik
1.6.1	135	Inhalte, Ziele und Lernprozesse
1.6.1.1		Inhalte der Fahrschülerausbildung Sachgebiete für den theoretischen und praktischen Unterricht; Verbindlichkeit und Gestaltungsspielräume; Curricularer Leitfaden, Unterrichtswerke; Lehr- und Ausbildungspläne Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen
1.6.1.2		Ziele der Fahrschülerausbildung Systematik der Ausbildungsziele, Konkretisierung der Ausbildungsziele bei der Unterrichtsplanung Kennenlernen, verstehen, konkretisieren
1.6.1.3		Lernformen und Lernprozesse beim Fahrenlernen Lernvoraussetzungen, Lernstand; Lernstörungen; Weiterlernen nach der Fahrerlaubnisprüfung; Lernprozesse in der Erwachsenenbildung; Anleiten, beurteilen, helfen, unterstützen
1.6.1.4		Unterrichtsplanung Planungsfaktoren, -prinzipien und -schritte Kennenlernen, analysieren, anwenden
1.6.1.5		Fahrlehrerverhalten Besonderes pädagogisches Verhältnis; psychologische und soziale Zusammenhänge; Unterrichts- und Erziehungsstile, Typenkonzepte, Dimensionen; Zusammenhänge zwischen Unterrichtsstil, Lernklima, Lernerfolg und Lehrermage Kennen, trainieren, beurteilen
1.6.1.6		Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation Im Theorieunterricht und im praktischen Fahrunterricht; Beziehungen und Beziehungsstörungen Analysieren, gestalten, trainieren
1.6.1.7		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen; Diagnosebogen; Leistungsrückmeldungen; Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Prüfungsangst Wissen, mitteilen, helfen
1.6.1.8		Beratung von Fahrschülern Beratung als besonders pädagogische Beziehung; Methoden und typische Situationen Wissen, anwenden, können
1.6.2	60	Unterrichtsmethoden Veranschaulichung, Demonstration, Modellverhalten; Information, Erklärung, Referat, Erzählung, Bericht; Aufgaben, Anweisungen, entwickelndes Unterrichtsgespräch; Bekräftigung, Kritik, Korrektur, Appell; Arrangieren und moderieren: Übung, Wiederholung, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel und Interaktionsspiel Kennenlernen, auswählen, üben
1.6.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle Medien, elektronische Medien Kennenlernen, beurteilen, auswählen, produzieren

1.6.4		Unterrichtspraxis Theorieunterricht und praktischer Unterricht; Einsatz von Zusatzspiegeln und Doppelpedalen Analysieren, planen, gestalten, anweisen, üben
1.6.5	40	Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern einschließlich Fahrerlaubnis auf Probe und Nachschulung; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern und Prüfung von Fahrlehrern
1.6.6		Vorbereitung auf die praktische Ausbildung Ablauf, Umfang und Organisation; Aufgaben des Fahrlehreranwärters und der Ausbildungsfahrschule; Status des Fahrlehreranwärters
1.6.7		Fahrlehrerberuf Entwicklung, Weiterqualifizierung; Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation Verkehrssicherheitsarbeit
1.6.8		Programme, Sicherheitstraining, Fahrerweiterbildung Kennen, anwenden
1.7	70	Auswertung der Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung Analyse der Erfahrungen, praktische Folgerungen; Vertiefung der Sachgebiete Unterrichtsmethoden und Unterrichtspraxis
2	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse A
2.1	45	Verkehrsverhalten
2.1.1	15	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen; Wahrnehmungsvermögen, psychomotorische Fähigkeiten (z. B. Gleichgewichtssinn); Kondition, Einstellungen zum Kraffradfahren, Fahrgefühle, Freizeitgestaltung; Fahrertypologien, Fahrstile Wissen, anwenden, beobachten
2.1.2		Fahrverhalten des Kraffradfahrers Regelverstöße, Statistik; Risiko und Risikobereitschaft; Fahrfehler, Unfälle, Trends, defensive Fahrweise; aggressives Fahren; Fahren in der Gruppe; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern; Verantwortung für Mensch und Umwelt Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
2.1.3	30	Straßenverkehr
2.1.3.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
2.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennen
2.2	30	Technik
2.2.1		Motoren und Aggregate Viertakt- und Zweitaktmotoren, Kühlung, Schmierung, Kraftstoffanlagen, Abgasanlagen
2.2.2		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Primär- und Sekundärantrieb
2.2.3		Fahrwerk Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Reifenverschleiß, Radführung
2.2.4		Bremsen Arten, Funktion
2.2.5		Rahmenformen und -arten
2.2.6		aktive, passive Sicherheit Seitenwagen Formen, Anbau, Besonderheiten
2.2.7		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte, Besonderheiten bei Roller und Kraffrad mit Beiwagen

2.2.8		Umwelttechnik und ihre Bedeutung für Fahrpraxis und Fahrzeugwartung, Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung; Geräuscentwicklung; Recycling, umweltgerechte Entsorgung Kennen, anwenden
2.2.9		Funkanlagen Arten und Einsatzmöglichkeiten
2.3	10	Fahren
2.4	55	Verkehrspädagogik Fahrlehreranwärter lernen, ihr verkehrspädagogisches Wissen, ihr pädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klasse A zu übertragen, zu ergänzen und anzuwenden
2.4.1	15	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Fahren auf Krafträdern; Mofa-Ausbildung
2.4.2	40	Methoden der praktischen Ausbildung Kleingruppen; Aufbau von Übungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad; Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrübungen; Einsatz von Funkanlagen
2.4.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle und elektronische Medien
2.4.4		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungsängste
2.4.5		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern; Ausbildungsfahrzeuge und Funkeinsatz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern
3	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE oder DE (1. Ausbildungsmonat)
3.1	40	Verkehrsverhalten
3.1.1	10	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten; Einstellungen der Fahrer von unterschiedlichen Nutzfahrzeugen, insbesondere: Blickverhalten; Dauerbeanspruchung; Stress, Anstrengung und Entspannung, Erholung, Fahrtüchtigkeit; Verantwortung des Fahrers; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern Wissen, orientieren, reflektieren, sensibilisieren, engagieren
3.1.2	30	Straßenverkehr
3.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
3.1.2.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge
3.2	60	Technik
3.2.1		Motoren und Aggregate Dieselmotoren, Kühlung, Schmierung, Einspritzverfahren, Aufladetechnik, Abgasanlagen
3.2.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe, Umweltbelastung durch Kraftstoffe, alternative Kraftstoffe
3.2.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität, Umweltbelastung, Entsorgung
3.2.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplungs-, Getriebe- und Achsantriebsarten, Differential
3.2.5		Fahrwerk Radaufhängung, Rad- und Achsstellung, Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Lenkung

3.2.6		Bremsen Arten, Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen, Dauerbremsen (Motorbremsen, Retarder)
3.2.7		Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher
3.2.8		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte
3.2.9		Umwelttechnik Technische Einrichtungen zur Schadstoffreduzierung (z. B. Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter), Geräusentwicklung, Recycling, umweltgerechte Entsorgung, Kontrollen, Wartung, Pflege Kennen, vermitteln
3.3	40	Verkehrspädagogik Fahrlehreranwärter lernen ihr verkehrspädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klassen CE und DE zu übertragen und anzuwenden
3.3.1	10	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Führen von Nutzfahrzeugen, Lernstandsbeurteilung
3.3.2	30	Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrübungen; Einsatz von Sicherungsposten und Einweisern
3.3.3		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern, Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern. Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation, gemeinsame Nutzung von Ausbildungsfahrzeugen, Kooperationsformen im CE- und DE-Bereich
4	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE (2. Ausbildungsmonat)
4.1	45	Verkehrsverhalten
4.1.1	5	Fahrer Einstellungen zum Fahren, Fahrzeug und Ladung, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung, Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern
4.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern
4.1.1.3		Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile
4.1.2	40	Straßenverkehr
4.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
4.1.2.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
4.1.2.3		Gefahrgutbeförderung
4.1.2.4		Unfallverhütungsvorschriften
4.1.2.5		Berufskraftfahrerausbildung
4.1.2.6		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
4.1.2.7		Internationaler Güterverkehr
4.2	5	Recht
4.2.1		Güterkraftverkehrsgesetz mit Nebenverordnungen
4.2.2		Kfz-Steuer bei Lkw, Anhänger und Sattelkraftfahrzeug
4.3	45	Technik
4.3.1	30	Bau- und Antriebsarten
4.3.2		Aufbauten

4.3.3		Zusammenstellung von Zügen, Verbindungseinrichtungen
4.3.4		Bremsen
4.3.4.1		Zugfahrzeug
4.3.4.2		Anhänger und Sattelaufleger
4.3.5	15	Ladungsaufnahme und Ladungssicherung
4.3.6		Fahrtechnik und Anhänger
4.3.7		Sicherheits- und Abfahrkontrollen
4.4	10	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren von Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen einschließlich Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen
4.5	35	Verkehrspädagogik
4.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
4.5.2	30	Inhalte und Ziele der Fahrschulerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrollen; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose Unterrichtsmedien Kennen, gewichten, ausführen, anordnen
5	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse DE (2. Ausbildungsmonat)
5.1	45	Verkehrsverhalten
5.1.1	10	Fahrer
5.1.1.1		Einstellungen zum Fahren und gegenüber Fahrgästen; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung von Fahrern und Fahrgästen
5.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung
5.1.1.3		Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologie, Fahrstile Kennen, reflektieren, beeinflussen
5.1.2	35	Straßenverkehr
5.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
5.1.3		Sonstige Vorschriften
5.1.3.1		Unfallverhütungsvorschriften
5.1.3.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
5.1.3.3		Berufskraftfahrerausbildung
5.1.3.4		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
5.1.3.5		Internationaler Personenverkehr Wissen, anwenden
5.2	5	Recht
5.2.1		Personenbeförderungsgesetz mit Nebenbestimmungen
5.2.2		Kraftfahrzeugsteuergesetz
5.3	30	Technik
5.3.1		Bauarten
5.3.2		Aufbauten
5.3.3		Bremsen
5.3.4		Aktive und passive Sicherheit
5.3.5		Technische Serviceeinrichtungen Heizung, Klimaanlage, Bordküche, Toilette usw.

5.3.6		Versorgung und Entsorgung
5.3.7	25	Nothilfeeinrichtungen
5.3.8		Fahrtechnik
5.3.9		Werkstattausbildung Störungssuche und Fehlerbeseitigung
5.4	10	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren; sie können ihr Fahrverhalten erklären
5.5	25	Verkehrspädagogik
5.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
5.5.2	20	Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrolle; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungsängste Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle Medien, elektronische Medien Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen

Anlage 3: Entwurf eines künftigen Rahmenplans für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Der nachfolgende Rahmenplan beinhaltet eine vollständige Darstellung der vorgeschlagenen Kompetenzen und Ausbildungsinhalte des fachlichen sowie des pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Professionswissens, das in der Fahrlehrerausbildung der Klasse BE an Fahrlehrerausbildungsstätten vermittelt werden soll. Dabei geht aus dem Rahmenplan auch die Aufteilung der Ausbildungsstunden auf die einzelnen Kompetenzbereiche hervor.

Im Hinblick auf den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE bietet der Rahmenplan einen Überblick über die zu erwerbenden Kompetenzen und Ausbildungsinhalte im Bereich des fachlichen Professionswissens, ohne dass hierfür bereits Stundenvorschläge unterbreitet werden. Die Kompetenzen und Ausbildungsinhalte im Bereich des pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Professionswissens zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE werden nicht aufgeführt. Diesbezüglich gilt, dass diejenigen Kompetenzen, die in der Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE erworben werden, auch für den (nachfolgenden) Erwerb der anderen Fahrlehrerlaubnisklassen grundlegend sind. Allerdings bedarf die Kompetenzvermittlung klassenspezifischer Ergänzungen (z. B. Vermittlung von Wissen über klassenspezifische Unterschiede bei der Fahrmotivation und über klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten bei der Fahrpraktischen Ausbildung). Eine detaillierte Ausarbeitung dieser Ergänzungen sowie der generellen Ausbildungsverläufe (z. B. Dauer, Struktur) und der Stundenverteilungen zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE stellt keinen Bestandteil des vorliegenden Gutachterauftrags dar, sondern bezeichnet erforderlichen künftigen Forschungs- und Entwicklungsbedarf.

Abschnitt	Zeit ³	
1	910	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE
1.1	450	Fachliches Professionswissen
1.1.1	260	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“
1.1.1.1		<p>Kompetenz BE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese erklären.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Alkohol, Drogen und Medikamente; Ablenkung; Müdigkeit; Krankheit; Emotionen; Aggression und Selbstdurchsetzung; Belastung und Beanspruchung; Einfluss von Beifahrern; Fahrmotive; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; theoretische Modelle des Fahrverhaltens; rechtliche Vorschriften zur Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (z. B. FeV, StVG)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer; Jurist</p>

³ Ausbildungseinheiten zu 45 Minuten

1.1.1.2	<p>Kompetenz BE-2 – Heterogenität im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE sind zur Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer in der Lage und können die individuellen Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern sowie die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens begründen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer; individuelle Besonderheiten von und mögliche Gefahrensituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern (Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Pedelec- und E-Bike-Fahrer; Kraftradfahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter und Führer von Tieren); erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer</p>
1.1.1.3	<p>Kompetenz BE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Pkw und Pkw-Gespanssen erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen im Straßenverkehr; Risikowahrnehmung; Selbsteinschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
1.1.1.4	<p>Kompetenz BE-4 – Partnerschaftliches Verhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die Erfordernis und die Vorteile eines durch Vorsicht, Rücksicht und Partnerschaft geprägten Verkehrsverhaltens begründen und diese Aspekte im Rahmen ihres eigenen Verkehrsverhaltens sowie ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Werte und Normen im Straßenverkehr; regelkonformes, delinquentes und kooperatives Verhalten im Straßenverkehr; Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten; Grundregeln der Verkehrsteilnahme (§1 StVO); Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung; weitere Vorschriften der StVO bezüglich eines rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verkehrsverhaltens</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>

1.1.1.5		<p>Kompetenz BE-5 – Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer Verhaltensanforderungen sowie ihrer sicheren Durchführung mit Pkw und Pkw-Gespanssen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer</p>
1.1.1.6		<p>Kompetenz BE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade (insbesondere von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern); Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien dieser Gruppen (Unfallbeteiligung, Unfallarten und Unfalltypen, Unfallursachen und Vermeidungsstrategien, regionale Gefahrenstrecken); Taxonomien von Fehlhandlungen bei der Fahrzeugführung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
1.1.1.7		<p>Kompetenz BE-7 – Mobilitätsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können Trends des Mobilitätsverhaltens in Deutschland beschreiben und Maßnahmen zur umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung erläutern.</p> <p><i>Beispielhafte curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Mobilitätsverhalten in Deutschland; multimodale Mobilität; Möglichkeiten der umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer</p>
1.1.2	100	Kompetenzbereich „Recht“
1.1.2.1		<p>Kompetenz BE-1 – Rechtssystematik Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur und die Funktion des Rechtssystems beschreiben.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Rechtsordnung (Gewaltenteilung, Öffentliches Recht, Privatrecht, Gerichtsbarkeit); System der Rechtsquellen (Rechtsquellen des Europarechts, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstsanweisungen); Rechtsmittel</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Jurist</p>

1.1.2.2		<p>Kompetenz BE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können die relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i></p> <p>Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG) sowie „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; FahrlPrüfO; StVG); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Steuerrechtliche Vorschriften für den Straßenverkehr (z. B. KraftStDV; KraftStG)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Jurist</p>
1.1.3	90	Kompetenzbereich „Technik“
1.1.3.1		<p>Kompetenz BE-1 – Technische Grundlagen</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Personenkraftwagen und Anhängern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i></p> <p>Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugaufbau; elektrische Anlage; Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Fahrerassistenzsysteme; Anhänger und Verbindungseinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Ingenieur</p>
1.1.3.2		<p>Kompetenz BE-2 – Fahrphysik</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Pkw und Pkw-Gespanssen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i></p> <p>Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Aquaplaning; Pendeln oder Einknicken des Anhängers; Fahrverhalten von Pkw und Pkw-Gespanssen; Fahrstabilisierungssysteme; Anhalteweg; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickverhalten beim Kurvenfahren, Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>

		Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Ingenieur
1.1.3.3		<p>Kompetenz BE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Pkw; sie können diese erläutern und selbst anwenden.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Ingenieur</p>
1.2	460	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen
1.2.1	280	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“
1.2.1.1		<p>Kompetenz 1 – Grundlagen der Fahranfängervorbereitung: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen insbesondere die Ziele, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrschulausbildung, können sie erläutern sowie ihren Theorieunterricht und ihre Fahrpraktische Ausbildung daran ausrichten.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</i> Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung; Rahmenplan Theorieunterricht; Rahmenplan Fahrpraktische Ausbildung; curriculare Grundlagen der Fahrschulausbildung; Ausbildungspläne; rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. DV-FahrlG, FahrlG, FahrschAusbo, FeV, Prüfungsrichtlinie, StVG); Fahrschulüberwachung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
1.2.1.2		<p>Kompetenz 2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer kennen Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz. Weiterhin kennen sie Lehrfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle) und Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts. Sie können Lehrfunktionen und Qualitätskriterien erläutern, kennen Methoden ihrer Umsetzung und können sie bei der Planung und Durchführung des Theorieunterrichts anwenden.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</i> Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz; Risiken am Beginn der Fahrerkarriere und deren psychologische Grundlagen; Motivationstheorien (insbesondere Lern- und Leistungsmotivation); Wissensarten und deren Erwerb (deklaratives, prozedurales Wissen); Unterrichtsplanung; Unterrichtsmethoden; Auswahl und Nutzung von Lehr-Lernmedien; E-Learning und Blended-Learning; kognitive Aktivierung; zielerreichendes Lernen und Konsolidierung; Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation und Klassenführung; Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Fehlkonzepte von Fahrschülern; Selbst- und Fremdevaluation; Vorberei-</p>

		<p>tung auf die theoretische Fahrerlaubnisprüfung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
1.2.1.3		<p>Kompetenz 3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer kennen – aufbauend auf den Prinzipien des Erwerbs von Fahr- und Verkehrskompetenz – Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung sowie die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung. Sie können die Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern, kennen Methoden ihrer Umsetzung und können sie bei der Planung und Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung anwenden.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</i> Aufbau automatisierter Fertigkeiten; Expertiseerwerb und deliberate practice; Sequenzierung der Fahrpraktischen Ausbildung; Anforderungen und Bewertungskriterien bei der Bewältigung von Fahraufgaben; Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Instruktion und Feedback; Scaffolding und Fading; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers; Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung; Vorbereitung auf die praktische Fahrerlaubnisprüfung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
1.2.1.4		<p>Kompetenz 4 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</i> Fahrlehrerberuf und Berufsbild; Angebote von Fahrschulen zur Fahrerweiterbildung (z. B. für Senioren) und Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Fahrsicherheitstrainings); Weiterqualifizierungsmöglichkeiten; Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens; Arbeitsorganisation; Belastung, Stress und Stressprävention</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer</p>
1.2.2	70	Kompetenzbereich „Erziehen“
1.2.2.1		<p>Kompetenz 1 – Berücksichtigung personeller, sozialer und kultureller Lernbedingungen: Fahrlehrer kennen typische soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Fahrschülern, können sie erläutern sowie im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung berücksichtigen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</i> Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter; Umgang mit Heterogenität</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>

1.2.2.2		<p>Kompetenz 2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer kennen die Prozesse des Einstellungserwerbs und die Methoden der Einstellungsveränderung. Sie können diese Prozesse und Methoden erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</i> Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Erwerb und Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
1.2.3	110	Kompetenzbereich „Beurteilen“
1.2.3.1		<p>Kompetenz 1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsdiagnostik: Fahrlehrer können Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern diagnostizieren und die Ergebnisse zur individuellen Förderung und Beratung bezüglich des weiteren Lernwegs verwenden.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</i> Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung; Bezugsnormen (kriterial, sozial, individuell); Beobachtungs- und Beurteilungsfehler; Prüfungsangst; Lernstörungen; Lernstands- und Lernverlaufsdiagnostik; Leistungsrückmeldungen und Formen von Feedback; Orientierung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung am Kenntnis- und Ausbildungsstand des Fahrschülers; Beratung bezüglich des Lernwegs; Prüfungsreife</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
2		Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse A
2.1		Fachliches Professionswissen
2.1.1		Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“
2.1.1.1		<p>Kompetenz A-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse A kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Kraftradfahrern und können diese erklären.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrmotive; Emotionen (z. B. Flow-Erleben); Einstellungen zum Kraftradfahren; Fahrertypologien; Ablenkung; Belastung und Beanspruchung; körperliche Fitness beim Kraftradfahren; Fahren in der Gruppe</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
2.1.1.2		<p>Kompetenz A-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Krafträdern erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p>

	<p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen; Risikowahrnehmung; Selbsteinschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
2.1.1.3	<p>Kompetenz A-5 – Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse A kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen sowie der sicheren Durchführung mit Kraftfahrzeugen mit und ohne Beiwagen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahraufgabenkatalog für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer</p>
2.1.1.4	<p>Kompetenz A-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse A kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Kraftfahrzeugfahrern und können typische Kraftfahrzeug-Unfälle analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung, Unfallarten und Unfalltypen, Unfallursachen und Vermeidungsstrategien, regionale Gefahrenstrecken)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
2.1.2	Kompetenzbereich „Recht“
2.1.2.1	<p>Kompetenz A-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse A können die für das Führen von Kraftfahrzeugen relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG) sowie „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; FahrlPrüfO; StVG); Gefährdungs- und</p>

		<p>Verschuldenshaftung, insbesondere bei der Krafradausbildung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Jurist</p>
2.1.3		Kompetenzbereich „Technik“
2.1.3.1		<p>Kompetenz A-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse A kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Krafrädern und Beiwagen sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Krafradarten; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien); Antriebsstrang; Fahrwerk; elektrische Anlage; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit (insbesondere Schutzkleidung); Fahrerassistenzsysteme; Beiwagen; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Funkanlagen; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Ingenieur</p>
2.1.3.2		<p>Kompetenz A-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse A können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Krafrädern mit und ohne Beiwagen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Radlastverschiebung; Schräglage; Kippgrenze; Seitenwind; Fahrverhalten von Krafrädern mit und ohne Beiwagen; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Lenkimpulstechnik; Kurvenstile, Linienwahl und Blickverhalten beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Ingenieur</p>
3		Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse CE
3.1		Fachliches Professionswissen
3.1.1		Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“
3.1.1.1		<p>Kompetenz CE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse CE kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und können diese erklären.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Tätigkeitsbezogene Einstellungen; Fahrer selbstbild; Fahrertypologien; Ablenkung; Müdigkeit; Belastung und Beanspruchung; Aggression und Selbstdurchsetzung</p>

		Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
3.1.1.2		<p>Kompetenz CE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
3.1.1.3		<p>Kompetenz CE-5 - Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse CE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen sowie der sicheren Durchführung mit Lkw, Last- und Sattelzügen bzw. mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahraufgabenkatalog für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer</p>
3.1.1.4		<p>Kompetenz CE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse CE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung, Unfallarten und Unfalltypen, Unfallursachen und Vermeidungsstrategien)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
3.1.2		Kompetenzbereich „Recht“
3.1.2.1		<p>Kompetenz CE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse CE können die für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen relevanten rechtli-</p>

	<p>chen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Steuerrecht (z. B. KraftStG; KraftStDV), „Haftungs- und Versicherungsrecht beim (gewerblichen) Gütertransport“ (z. B. BGB; PflversG; StVG) sowie „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; Fahrl-AusbO; FahrlG; FahrlPrüfO); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung beim (gewerblichen) Gütertransport</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Jurist</p>
3.1.2.2	<p>Kompetenz CE-3 – Gütertransport- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse CE können die für den gewerblichen Gütertransport und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Handhabung EG-Kontrollgerät; DGUV Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 70); Vorschriften zur Gefahrgutbeförderung (z. B. ADR; GGBefG; GGVSEB); Vorschriften zum (inter-)nationalen Gütertransport (z. B. BFStrMG; GüKG; GüKGrKabotageV; LKW-MautV); Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und –qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister (z. B. BKrFQG; BKrFQV; BKV)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Jurist</p>
3.1.3	Kompetenzbereich „Technik“
3.1.3.1	<p>Kompetenz CE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse CE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Bau- und Aufbauarten bei Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugelektrik; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Fahrerassistenzsysteme; Verbindungseinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Sicherheits- und Abfahrtskontrollen; technische Besonderheiten von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und</p>

		Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO) Verantwortliche Lehrkraft: Ingenieur
3.1.3.2		<p>Kompetenz CE-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse CE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Lkw, Last- und Sattelzügen sowie mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Aufliegers; Fahrverhalten von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Anhalteweg; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickführung beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Ingenieur</p>
3.1.3.3		<p>Kompetenz CE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse CE kennen die klassenspezifischen wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge; sie können diese erläutern und selbst anwenden.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Ingenieur</p>
4		Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse DE
4.1		Fachliches Professionswissen
4.1.1		Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“
4.1.1.1		<p>Kompetenz DE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse DE kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von KOM-Fahrern und können diese erklären.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Tätigkeitsbezogene Einstellungen; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; Belastung und Beanspruchung; Ablenkung; Müdigkeit; Aggression und Selbstdurchsetzung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
4.1.1.2		<p>Kompetenz DE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von</p>

	<p>KOM erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
4.1.1.3	<p>Kompetenz DE-5 - Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse DE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen und der sicheren Durchführung mit unterschiedlichen Arten von KOM erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer</p>
4.1.1.4	<p>Kompetenz DE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse DE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern und können typische KOM-Unfälle analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung, Unfallarten und Unfalltypen, Unfallursachen und Vermeidungsstrategien)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer</p>
4.1.2	Kompetenzbereich „Recht“
4.1.2.1	<p>Kompetenz DE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse DE können die für das Führen von KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Steuerrecht (z. B. KraftStDV; KraftStG), „Haftungs- und Versicherungsrecht bei der (gewerblichen) Personenbeförderung“ (z. B. BGB; PflversG; StVG) sowie „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; FahrlPrüfO); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaub-</p>

	<p>nis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung bei der (gewerblichen) Personenbeförderung</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Jurist</p>
4.1.2.2	<p>Kompetenz DE-3 – Personenbeförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse DE können die für die gewerbliche Personenbeförderung und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Handhabung EG-Kontrollgerät; DGUV Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 70); Vorschriften zur (internationalen) gewerblichen Personenbeförderung (z. B. BefBedV; BOKraft;; PBefG); Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und –qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister (z. B. BKrFQG; BKrFQV; BKV)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Jurist</p>
4.1.3	Kompetenzbereich „Technik“
4.1.3.1	<p>Kompetenz DE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse DE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von KOM sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Bauarten von KOM; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebs-technologien); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugelektrik; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Fahrerassistenzsysteme; technische Serviceeinrichtungen und Nothilfeeinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Sicherheits- und Abfahrtskontrollen: Handfertigkeiten; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Ingenieur</p>
4.1.3.2	<p>Kompetenz DE-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse DE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit KOM erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Gelenkbusses; Fahrverhalten von KOM; Aquaplaning; Anhalteweg; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickführung beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen</p>

		Grenzbereich) Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Ingenieur
4.1.3.3		<p>Kompetenz DE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse DE kennen die wesentlichen klassenspezifischen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für KOM; sie können diese erläutern und anwenden.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Fahrlehrer; Ingenieur</p>
4.1.3.4		<p>Kompetenz DE-4 – Störungssuche und Fehlerbeseitigung Fahrlehrer der Klasse DE können technische Störungen und Fehler beim KOM erkennen und geringe Mängel beheben.</p> <p><i>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</i> Werkstattausbildung (Störungssuche und Fehlerbeseitigung)</p> <p>Verantwortliche Lehrkraft: Ingenieur</p>